Gemäß den § 5 Abs. 2 und § 7 der Satzung des Ärztlichen Kreisverbandes verabschiedet die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Kulmbach am 23.November 2021 auf Beschluss und Vorschlag des Vorstandes folgende Neufassung der Wahlordnung:

Wahlordnung
Für die Wahl des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Kulmbach (K.d.ö.R.)

§ 1

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des Ärztlichen Kreisverbandes Kulmbach (nachfolgend Kreisverband genannt) werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende des Kreisverbandes werden in getrennten Wahlgängen (geheime Wahl), die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) in einem gemeinsamen Wahlgang oder einzeln (offen, auch durch Handzeichen), gewählt.

(3) Zu wählen sind als Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes

ein Erster Vorsitzender
ein Zweiter Vorsitzender
3 - 5 weitere Vorstandsmitglieder, genannt Beisitzer

(4) Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin festzulegen.

§ 2

(1) Die Wahl findet in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung statt. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe

des Ortes, des Tages und der Zeit des Beginns der Versammlung
des Zwecks der Versammlung (Wahl des Vorstandes)
der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

erfolgen.

(2) Die Wahlversammlung ist mit der Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung zusammenzulegen.

(3) In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Ein Selbstvorschlagsrecht ist gegeben. Bei den schriftlichen Wahlvorschlägen muss vermerkt sein, für welches Amt bzw. für welche Ämter der Wahlvorschlag gelten soll.

Eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen hinsichtlich seiner nicht eingeschränkten Wählbarkeit und seiner Bereitschaft, das Amt im Falle seiner Wahl anzunehmen, ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 3 der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 4 Abs.1 der Satzung des Kreisverbandes.

(3) Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit gilt § 4 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 4

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende, aus der Mitte der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

§ 5

(1) Der Kreisverband hat eine namentliche Liste der am Wahltag erschienen wahlberichtigten Mitglieder anzufertigen. Diese Liste ist während der Dauer der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn des Wahlvorgangs Einsicht in die Liste der wahlberichtigten Mitglieder nehmen und gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschluss endgültig. Änderungen in der Liste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§ 6

(1) Für die Wahl des Vorstandes gilt das Persönlichkeitswahlrecht. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, während der Versammlung über gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung eventuell schriftlich eingereichte Wahlvorschläge hinaus, nach Aufforderung des Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen einen Vorschlag für die Wahl des Ersten oder des Zweiten Vorsitzenden oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterbreiten.

(2) Die Vorschläge können auch durch Zuruf erfolgen. Das Selbstvorschlagsrecht ist gegeben.

(3) In der Wahlversammlung nicht anwesende Mitglieder des Kreisverbandes können vorgeschlagen werden. In diesen Fällen ist mit dem Vorschlag eine Erklärung über die nicht eingeschränkte Wählbarkeit des Vorgeschlagenen und über seine Bereitschaft, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen, dem Wahlausschluss zu übergeben.

§ 7

(1) Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge hinsichtlich der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und gibt der Versammlung die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen in geeigneter Form bekannt.

(2) Sofern keine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber vorliegt, im Falle ihrer Wahl die Wahl anzunehmen, hat der Vorsitzende des Wahlausschusses diese Bereitschaft bei den anwesenden vorgeschlagenen Bewerbern festzustellen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kandidaten schriftlich vor und wird diese von ihm auch nicht mündlich abgegeben, erfolgt der Ausschluss aus der Wahl.

§ 8

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Für jeden Wahlgang werden eigene Stimmzettel verwendet. Bei der Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden ist der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel anzugeben, die Wahl ist geheim. Mehrfachnennung und Stimmenhäufelung sind unzulässig. Im Falle der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann dies auch einzeln oder als Gruppe und durch Handzeichen erfolgen.

§ 9

(1) Die Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Abstimmung geschieht in einer Wahlurne. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss des Wahlgangs darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.

§ 10

(1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis.

(2) Nach Schluss des jeweiligen Wahlgangs sind von den Tischen, an denen die Zählung durchgeführt wird, die nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen. Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen, ungeöffnet gezählt und mit der Zahl der in der Liste der Wahlberechtigten vermerkten Wähler verglichen. Eine etwa bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung zu vermerken und

unverzüglich aufzuklären. Erst dann werden die Stimmzettel von einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses entfaltet und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben. Dieser prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und ermittelt hierauf die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.

(3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss nach Abschluss der Stimmabgabe bei jedem Wahlgang unverzüglich und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

(4) Über die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Reihenfolge entscheiden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

(5) Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 11

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung
- alle Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden
- die Feststellung des Wahlergebnisses
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- die Anzahl der ungültigen Stimmen
- die Namen der gewählten Bewerber
- die Angabe der Stimmenzahl
- etwaige bei der Wahl geschehene Beanstandungen und sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein könnten
- die Namen und Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu Wählenden fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Wahlausschuss. Die gewählten Bewerber müssen nach Beschluss des Wahlgangs die Annahme der Wahl mündlich erklären.

(3) Das Wahlergebnis wird den anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes mündlich in der Wahlversammlung mitgeteilt. Weiterhin ist das Wahlergebnis unverzüglich, nach der Frist aus §12.1 ergebend, allen Mitgliedern des Kreisverbandes in geeigneter Form (schriftlich, digital, Homepage) bekannt zu geben. Außerdem sind die Bayerische Landesärztekammer sowie die Regierung von Unterfranken nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist schriftlich von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 12

(1) Jeder Wahlberichtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung anfechten. Für die Entscheidung über Wahlanfechtungen ist eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einzuberufen, in der über die Wahlanfechtung zu entscheiden ist. Wird dabei die Wahl des Ersten

und/oder des Zweiten Vorsitzenden oder die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Wird nur die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes für ungültig erklärt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an dessen Stelle.

§ 13

(1) Für das Ausscheiden des Ersten und/oder des Zweiten Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 5 der Satzung des Kreisverbandes.
(2) Für das Ausscheiden einer der Beisitzer/innen vor Ablauf der Amtszeit schlägt der bestehende Vorstand einen neuen Beisitzer vor, der in der nächsten Vollversammlung per Akklamation bis Ende der aktuellen Wahlperiode von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung oder Nichtverfügbarkeit bleibt diese Beisitzerstelle unbesetzt bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl.

§ 14

Bis zum Ablauf der Wahlperiode und nach Ablauf der Amtsperiode bis zur erfolgten gültigen Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

§ 15

Diese Wahlordnung tritt am 23.11.2021 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Wahl im November 2021. Gleichzeitig treten alle vorbestehenden Fassungen der Wahlordnung zu diesem Datum außer Kraft.

Kulmbach, den 23.11.2021

Dr. Markus Ipta
1. Vorsitzender

Dr. Thomas Banse
2. Vorsitzender